

Wahlen der 4. Session der XIII. Generalsynode

194. Zl. SYN 07; 2491/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss

Stellvertreter für Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht:

Senior Mag. **Michael Guttner** (statt bisher Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek)

195. Zl. SYN 11; 2492/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Theologischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Sup.-Kuratorin **Erna Moder** (statt bisher Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek)

196. Zl. SYN 09; 2493/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen

Ordentliches Mitglied:

Pfarrerinnen Mag. **Dagmar Wagner-Rauca** (statt Landeskurator-Stellvertreterin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell)

197. Zl. SYN 17; 2494/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Ordentliches Mitglied:

Mag. **Lauri Hätönen** (statt Landessuperintendent i. R. Pfarrer Mag Wolfram Neumann)

198. Zl. SYN 08; 2495/2009 vom 10. November 2009

Wahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Sup.-Kuratorin **Evi Lintner** (statt Senior Mag. Eberhart Mehl)

Ordentliches Mitglied:

N. N. Vertreterin der ARGE Rel.-LehrerInnen an Pflichtschulen (statt bisher Landeskurator-Stellvertreterin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell)

Stellvertreterin für N. N.:

Antje Baumgartner (statt bisher Sup.-Kuratorin Evi Lintner)

Dr. Peter Krömer Mag. Matthias Eikenberg
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

199. Zl. A 39; 2539/2009 vom 13. November 2009

Dienstwohnungsverordnung — Änderung

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. vom 3. November 2009

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Amtsblatt 168/1995,

zuletzt geändert durch Amtsblatt 102/2006,

sowie gemeinsame Empfehlung zu Dienstwohnungen

Der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) und der Oberkirchenrat A. und H. B. geben nach einvernehmlichen Beratungen folgende gemeinsame Empfehlung ab (I.), darüberhinaus wird nach Abstimmung mit dem VEPPÖ und in Ergänzung des bisherigen § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung vom Oberkirchenrat A. und H. B. verordnet (II.):

I. Gemeinsame Empfehlung zu Dienstwohnungen

Ausstattung der Küche

Die Küche sollte möglichst komplett eingerichtet sein und zumindest die folgende Ausstattung haben: Kochherd, Backrohr, Spüle, Kühlschrank, Spülmaschine sowie ausreichende Arbeitsflächen und Stauräume.

Ausstattung des Badezimmers

Das Badezimmer sollte verfliest und ebenfalls komplett eingerichtet sein. Die folgende Ausstattung sollte vorhanden sein: WC (kann auch separater Raum sein), Wasch-

becken, Dusche, Badewanne und Waschmaschinenanschluss.

Reparaturen

Entstandene Schäden und vorhandene Mängel im Pfarrhaus/in der Dienstwohnung, auch Schäden an der zur Dienstwohnung gehörigen Einrichtung sind, soweit nicht selbst verschuldet oder von einer Versicherung gedeckt, vom jeweiligen Eigentümer, dem das Objekt gehört bzw. von derjenigen Stelle zu tragen, gegenüber welcher der Dienstwohnungsanspruch besteht. Sollte es zu Schwierigkeiten kommen, ist der VEPPÖ gerne bereit zu helfen und zu klären. Zivilrechtlich (nach ABGB und Mietrechtsgesetz) gilt ganz allgemein, dass Substanzschäden (alle die Substanz bzw. das unbewegliche Objekt betreffenden Mängel) die Eigentümerseite/Vermieterseite betreffen, kleinere Schäden, insbesondere an beweglichen Dingen, die Wohnungsberechtigten/Mieter.

Übergabe/Übernahme

Um zu dokumentieren, dass die Dienstwohnungen einen angemessenen Standard haben, wird den Dienstnehmer/der Dienstnehmerinnen, Superintendenturen, Presbyterien (bzw. allen kirchlichen Stellen und Institutionen, die eine Dienstwohnung bereitzustellen haben) empfohlen, jede Dienstwohnung vor einer Neuvergabe vom jeweiligen Vertrauensmann des VEPPÖ besichtigen zu lassen, weiters bei Bezug einer und Auszug aus einer Wohnung ein Übergabeprotokoll/Übernahmeprotokoll anzufertigen.

Das Einholen eines Energieausweises erachten Oberkirchenrat und VEPPÖ übereinstimmend für sinnvoll, wenn es auch in rechtlicher Hinsicht für die Erstellung eines Energieausweises keine verpflichtende Anordnung geben kann (nach dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz, EAVG, besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises nur bei Verkauf oder In-Bestand-Gabe/Vermietung für Verkäufer oder Bestandsgeber).

II. Beschränkung von Heizkosten

Es wird verbindlich angeordnet, dass Pfarrgemeinden (bzw. all jene kirchlichen Stellen oder Institutionen, welche die Dienstwohnung bereitzustellen haben) die Heizkosten oberhalb einer Grenze von EUR 1 (brutto, somit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Quadratmeter und pro Monat zu übernehmen haben. Die tatsächlichen, aber hiermit mit brutto EUR 1 beschränkten Kosten pro Quadratmeter Wohnnutzfläche und pro Monat hat also weiterhin der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bzw. Dienstnehmer/Dienstnehmerin zu tragen.

Sollte der von dem Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin für Heizkosten zu bezahlende Kostenbeitrag (analog dem Begriff Kostenbeitrag im Sinne des § 2 Absatz 8 der Sachbezugswertverordnung, Bundesgesetzblatt II 468/2008) höher ausfallen und den Wert von brutto EUR 1 pro Quadratmeter Wohnnutzfläche und pro Monat überschreiten, so hat der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bzw. der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin gegenüber jener kirchlichen Stelle oder Institution, welche die Dienstwohnung bereitzustellen hat einen Anspruch darauf, dass der von dem Dienstnehmer/der Dienstnehmerin bezahlte Mehrbetrag umgehend rückerstattet und refundiert wird.¹

¹ (Erklärung: Beispielsweise darf bei einer Wohnnutzfläche von angenommen 100 Quadratmetern kein höherer Heizkostenbetrag als monatlich brutto EUR 100 entstehen. Sollte die/der Dienstnehmer/in im Rahmen der zumeist üblichen Direktabrechnung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen mehr bezahlen müssen, so wäre der Differenzbetrag von der jeweiligen Stelle, die die Dienstwohnung bereitzustellen hat umgehend an die/den Bewohner/in zu refundieren).

Sonstige Nebenkosten

Wie bisher gilt und wird zur Klarstellung informiert, dass gemäß § 64 OdgA die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband (bzw. die für die Dienstwohnung zuständige Stelle) zur baulichen

Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen sonstigen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (analog Mietrechtsgesetz) verpflichtet ist; das sind etwa Kosten für Müllabfuhr, Wasser, Kanal, Gebäudeversicherung oder Grundsteuer.

200. Zl. G 14; 2781/2009 vom 10. Dezember 2009

(siehe 199/2009)

Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge/§ 64 Abs. 5 OdgA

Nach der Einigung der Kollektivvertragspartner OKR A. und H. B. und VEPPÖ am 18. November 2009 wird die

Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge; § 64 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA)

des Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. 223/2008, auf Grund eines Beschlusses vom 1. Dezember 2009, der am 8. Dezember 2009 die Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erhalten hat, gemäß § 64 Abs. 5 OdgA wie folgt geändert:

I.

§ 1 . . .

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses beträgt € 350,— monatlich mit einer maximalen Obergrenze von € 700,—.

(3) . . .

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 150,— liegt; in allen anderen Fällen einem Betrag von € 150,—.

II.

(1) Alle übrigen Bestimmungen der im Amtsblatt 223/2008 kundgemachten Verordnung bleiben unverändert.

(2) Die Änderung der Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Dipl.-Ing. K. Heußler Dr. H. Reiner Dr. R. Kneucker
Oberkirchenrat Oberkirchenrätin Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

201. Zl. KOL 06; 2597/2009 vom 19. November 2009

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 31. Jänner 2010 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um Ihre Kollekte.

Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Sein Anliegen ist, Menschen auf dem Weg ihres Evangelisch-Seins zu begleiten, damit viele die befreiende Kraft des Evangeliums für alle Bereiche des Lebens kennen lernen.

Zu den Hauptaufgaben gehört:

- die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“, die

viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Kirche und der Ökumene sowie Nachrichten aus dem In- und Ausland bringt,

- die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen,
- die Ermöglichung der Herausgabe von Büchern zu religiösen und kirchengeschichtlichen Themen sowie die
- Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Stipendien, Literatur und Schriften.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien. Kinder und Jugendliche erhalten durch die kleine Zahl Evangelischer in Spanien Heimat und Bildung. Seit vielen Jahren unterstützt der Evangelische Bund in Österreich dieses